

ANMELDEBEDINGUNGEN und -ORDNUNG

15

ANMELDEBEDINGUNG

1. Ursprung

Die Jugendkunstschule Heidelberg ist entstanden aus einer seit 1984 an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wissenschaftlich begleiteten Projektarbeit von Cornelia Hoffmann-Dodt.

Im Jahre 1987 gründete sich aus den anfänglich ausschließlich unterrichteten Elementarkursen „Musik-KUNST-Bewegung“, die Musikalische Malschule e.V., die seither als gemeinnützig anerkannt ist.

Seit 1991 wird die Schule nach dem Jugendkunstschulgesetz des Landes Baden-Württemberg, durch die Stadt Heidelberg und die Gemeinde Dossenheim gefördert. Mit Einrichtung einer neuen Zweigstelle in Schriesheim, erhält die Einrichtung seit 2007 auch von der Stadt Schriesheim eine Unterstützung.

Sie ist als Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannt. 1992 änderte die Schule ihren Namen in „Jugendkunstschule Heidelberg e.V.“.

2. Aufgabe

Die Jugendkunstschule Heidelberg dient der allgemeinen kulturellen Erziehung, der Förderung musisch-ästhetischer Kinder-, Jugend- und Laienbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung der Schule, Pflege des allgemeinen Kulturgutes, Erziehung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei Kindern und Jugendlichen und durch eine allgemeine musisch-ästhetische Breitenarbeit. Die Aufgabe des angebotenen Unterrichtes ist es, die Kinder im Elementarbereich durch Musik und Bewegung und gestalterische Unterweisung an die Bildende Kunst heranzuführen. Die Aufgabe im Grundbereich ist es, die Grundkenntnisse der Kinder und Jugendlichen zu erweitern und zu intensivieren. Die Aufgabe des Unterrichtes im Aufbaubereich ist es, Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene künstlerisch weiterzubilden und - wie in allen Bereichen - die Kreativität, das Schöpferische und die Ausdruckskraft der Teilnehmer zu stärken.

3. Anmeldebedingungen, Probezeit, Ausnahmeregelung

a) Die Anmeldung erfolgt schriftlich an das Sekretariat der Jugendkunstschule. Mit der Anmeldung wird zugleich das Einverständnis zur geltenden Schul- und Gebührenordnung erklärt, sowie eine einmalige Anmeldegebühr von € 10,- pro Teilnehmer erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn ein Teilnehmer innerhalb der Schule den Kurs wechselt, oder nach Ablauf eines Kurses - ohne Pause - am nächst weiterführenden Kurs teilnimmt. Für Wiedereinsteiger und Geschwisterkinder verringert sich die Anmeldegebühr auf € 8,- pro Teilnehmer und Kurs.

b) Für die Früherziehung zur Bildenden Kunst „Musik-KUNST-Bewegung“ gibt es eine Probezeit von 2 Monaten. Die Probezeit der Grundausbildung beträgt 1 Monat.

ANMELDEBEDINGUNGEN und -ORDNUNG

17

ANMELDEBEDINGUNG

6. Gebührenermäßigung

Geschwisterermäßigung: Geschwisterermäßigung kann auf Antrag gewährt werden. Die jeweilige Kursgebühr beträgt für das 1. Kind 100 %, für das 2. Kind 80 % und für jedes weitere Kind 60 %, solange die Kinder gleichzeitig angemeldet sind.

Sozialermäßigung: Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden.

7. Mindestteilnehmerzahl

Wird im Elementarkurs, bei den Workshops, in Projekten und in der Werkstatt, oder dem Atelier eine Mindestteilnehmerzahl von 6, sowie im Grundkurs, im Aufbaubereich eine Mindestteilnehmerzahl von 4 unterschritten, besteht kein Anspruch auf Durchführung des Unterrichtes mehr. Gesonderte Vereinbarungen können in Absprache mit Kursleiter/in und Schulleitung getroffen werden.

8. Verhalten in der Schule

- Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, die Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.
- Räume und Einrichtung der Schule sind pfleglich zu behandeln. Das Rauchen im Schulgebäude ist verboten. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.
- Nichtbeachtung der Schul- und Hausordnung können im Wiederholungsfalle, nach Abmahnung oder in besonders schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus der Schule führen. Das Gleiche gilt für wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen.
- In den unter 8 c) genannten Fällen ist die Teilnahmegebühr bis zum Ende des Semesters nach Schulausschluss weiterzuzahlen.

9. Versicherungen / Aufsichtspflicht

Die Jugendkunstschule Heidelberg hat für alle Teilnehmer/innen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Unfallversichert sind Teilnehmer/innen auch bei dem Besuch von Veranstaltungen unter Führung einer Lehrkraft und auf dem direkten Weg zu und vom Unterrichtsort, zu und von den Veranstaltungsorten der Jugendkunstschule Heidelberg. Die Teilnehmer sind gehalten während des Unterrichtes Arbeitskleidung zu tragen, da eine Haftung vonseiten der Jugendkunstschule für **verschmutzte oder beschädigte Kleidung nicht übernommen** wird. Die Aufsichtspflicht der Kursleiter/innen beginnt mit Beginn der Kursstunde im Kursraum und endet mit Ende des Kurses im Kursraum. Mit Rücksicht auf die Mitnutzer oder Nachbarschaft der von der Kunstschule genutzten Kursräume, sind die Teilnehmer/innen und ihre Begleitpersonen gehalten, die Kurszeiten zu beachten und sich nicht außerhalb der angemeldeten Zeiten im Gebäude oder auf dem Grundstück aufzuhalten.

Nach Beendigung der Probezeit ist eine Abmeldung seitens des Teilnehmers bzw. dessen Erziehungsberechtigten oder seitens der Gruppenleitung in Absprache mit der Schulleitung unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist möglich. Eine Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers bezüglich der Schulgebühren besteht in diesem Fall nur für die ersten 2 bzw. den 1. Monat, jeweils zu Monatsbeginn im Voraus. Eine Probezeit für die Aufbaukurse besteht nicht.

c) Die Inanspruchnahme der Elementarerziehung und der Grundausbildung über die Probezeit hinaus, beinhaltet die Verpflichtung, am gesamten Kurs teilzunehmen. Die Teilnahme ist nicht übertragbar. Eine Abmeldung während des laufenden Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen zu Semesterende möglich und ist schriftlich 3 Wochen vor Semesterende an das Sekretariat der Jugendkunstschule zu richten.

Das Sommersemester dauert vom 1. Mai bis zum 31. Okt.
Das Wintersemester dauert vom 1. Nov. bis zum 30. Apr.

In den Schulferien des Landes Baden-Württemberg findet in der Jugendkunstschule Heidelberg kein Unterricht statt. (Ausgenommen ist der Kindergarten und die Kleinkindgruppe, die jeweils über eine eigene Ferienregelung verfügen, sowie Ferienprojekte)

4. Gruppeneinteilung, Unterricht und Krankheit

Nach Eingang der schriftlichen Anmeldung im Sekretariat der Jugendkunstschule, werden die Teilnehmer in die gewünschten Gruppen eingeteilt und schriftlich benachrichtigt. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit sich innerhalb einer Woche bezüglich des Unterrichtstages und der Tageszeit rückzumelden und ggf. einen Ausweichtermin zu wünschen. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich je 1 ½ Zeitstunden lang statt (das entspricht 2 Unterrichtsstunden à 45 Min = 90 Min.), sofern nicht für einzelne Gruppen eine andere Unterrichtsdauer vereinbart wird. Die Kinder und Jugendlichen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht angehalten. Die durch Krankheit des/der Gruppenleiters/in ausgefallenen Stunden werden nach Möglichkeit nachgeholt oder vertreten. Die Teilnehmer werden gebeten ihr Fehlen dem/r Gruppenleiter/in rechtzeitig vor dem Unterricht zu melden.

5. Ferien- und Feiertagsregelung, Gesamtschulveranstaltungen

In den Schulferien des Landes Baden-Württemberg findet in der Jugendkunstschule Heidelberg kein Unterricht statt. (Ausgenommen sind der Kindergarten und Ferienprojekte.) Der nachmittägliche Unterricht am letzten Tag vor den Ferien kann nicht mehr erteilt werden. Dies betrifft die Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien. Sofern eine Schule, deren Räume die Jugendkunstschule als Untermieter mitnutzt, ihre so genannten „beweglichen Ferientage“ mit den Schulferien verbindet, oder an Feiertage anhängt, muss sich die Jugendkunstschule mit ihrem Unterricht nach der entsprechenden Schule richten. Sollte eine Gruppe besonders häufig von einem beweglichen Ferien- oder von einem Feiertag betroffen sein (mehr als 3 mal im Semester), kann der/die Gruppenleiter/in einen zusätzlichen Termin, Ausstellungsbesuch o.a. mit den Teilnehmer/innen vereinbaren.